

Das Bayerische Blindengeldgesetz

Vortrag beim Sehbehinderten- und Blindentag
im Landratsamt Hof am 6. Juni 2018

Rudolf Kirchberger
Leiter der Regionalstelle Oberfranken des ZBFS



Gliederung

- **Geschichte**
- **Leistungen**
- **Voraussetzungen**
- **Anrechnung, Kürzung**
- **Zahlungsbeträge ab 1. Juli 2018**
- **Zahl der Leistungsberechtigten**

Geschichte

Bayern zahlte in Deutschland als erstes Bundesland Blindengeld

- ab Oktober 1949
- ab April 1953 Zivilblindenpflegegeldgesetz
- 01.04.1995 Bayerisches Blindengeldgesetz trat in Kraft

Leistungen ab Geburtsmonat denkbar

Leistungen

- Blindengeld
- Taubblindengeld seit 01.01.2013
- Blindengeld für hochgradig Sehbehinderte ab 01.01.2018 (in Höhe von 30 % des Betrags für Blinde)

Voraussetzungen

(Art. 1 Abs. 2 BayBlindG)

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt

Als **blind** gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/50 beträgt
- Personen mit Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad, dass sie dieser Beeinträchtigung gleichzuachten sind

Eine solche gleichzuachtende Sehstörung ist gegeben:

- a) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- b) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- c) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger das Restgesichtsfeld maximal 15° im Durchmesser beträgt, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- d) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn das Restgesichtsfeld maximal 10° im Durchmesser beträgt, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- e) bei großen Skotomen innerhalb von 50° des Gesichtsfeldschemas, die zum Ausfall von mehr als der Hälfte unterhalb des horizontalen Meridians führen und von unten mindestens bis zum Zentrum des Gesichtsfeldschemas reichen, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt.
- f) bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.
- g) bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene binokulare Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt. Bei einer bilateralen homonymen Hemianopsie ohne makuläre Aussparung oder mit einer Aussparung von 50° oder weniger. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

Hochgradige Sehbehinderung

(Art. 1 Abs. 3 BayBlindG)

- Keine Blindheit im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayBlindG
- und
- Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20
- oder
- Störungen des Sehvermögens, die einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 nach dem SGB IX bedingen

Eine solche gleichzuachtende Sehstörung ist gegeben:

- a) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,08 oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- b) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,16 oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 20° vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- c) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,25 oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- d) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,32 oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 10° vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- e) bei einer Einengung des Gesichtsfelds, auch bei normaler Sehschärfe, wenn das Restgesichtsfeld maximal 15° im Durchmesser beträgt, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° (vom Gesichtsfeldschema) unberücksichtigt bleiben.
- f) bei großen Skotomen innerhalb von 50° des Gesichtsfeldschemas, die zum Ausfall von mehr als der Hälfte unterhalb des horizontalen Meridians führen und von unten mindestens bis zum Zentrum des Gesichtsfeldschemas reichen, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,16 beträgt.
- g) bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,16 beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.
- h) bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,16 beträgt und das erhaltene binokulare Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.

Taubblindengeld

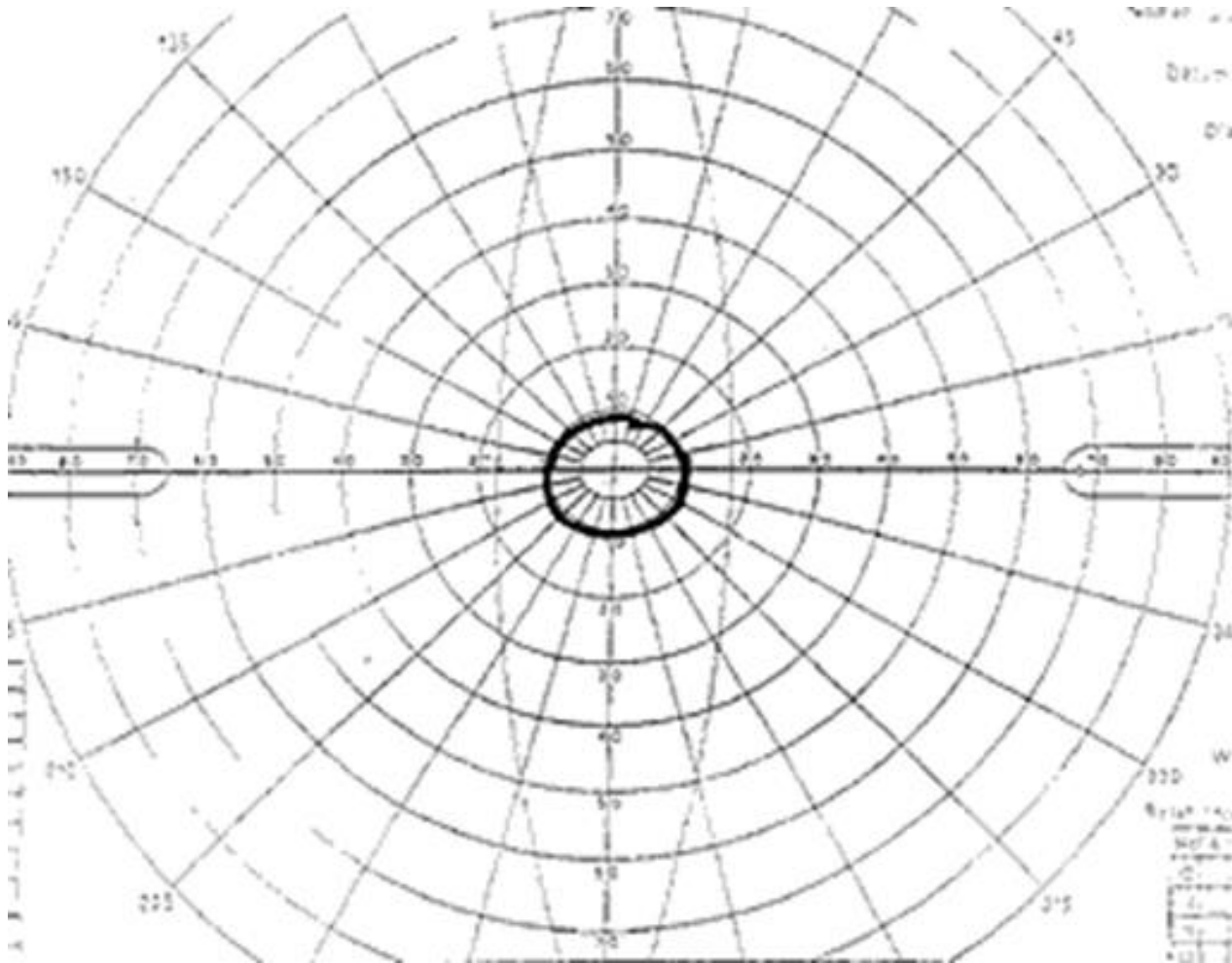
(Art. 1 Abs. 4 BayBlindG)

Blindheit
oder
Hochgradige Sehbehinderung
und
Hörverlust von mindestens 80%

Feststellung der Blindheit

- In der Regel findet eine gutachterliche Untersuchung statt
- Sehschärfe mit bester Korrektur zu ermitteln
- Ziffer 2 betrifft vor allem Personen mit Gesichtsfeldeinengungen (Ermittlung mit Goldmann-Perimeter)

Blindheit ist auch bei normaler Sehschärfe zu bejahen, wenn das Restgesichtsfeld max. 10 Grad im Durchmesser beträgt, sog. Röhrengesichtsfeld





Normales Gesichtsfeld



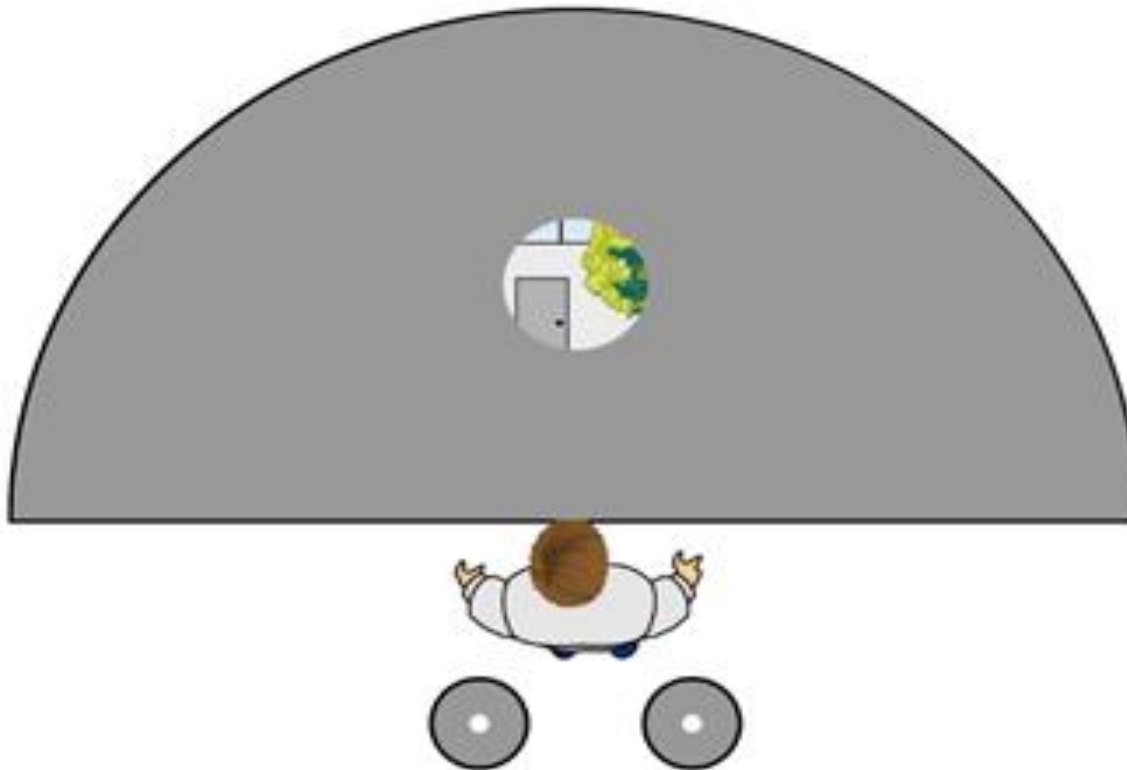
Homonyme Hemianopsie nach links



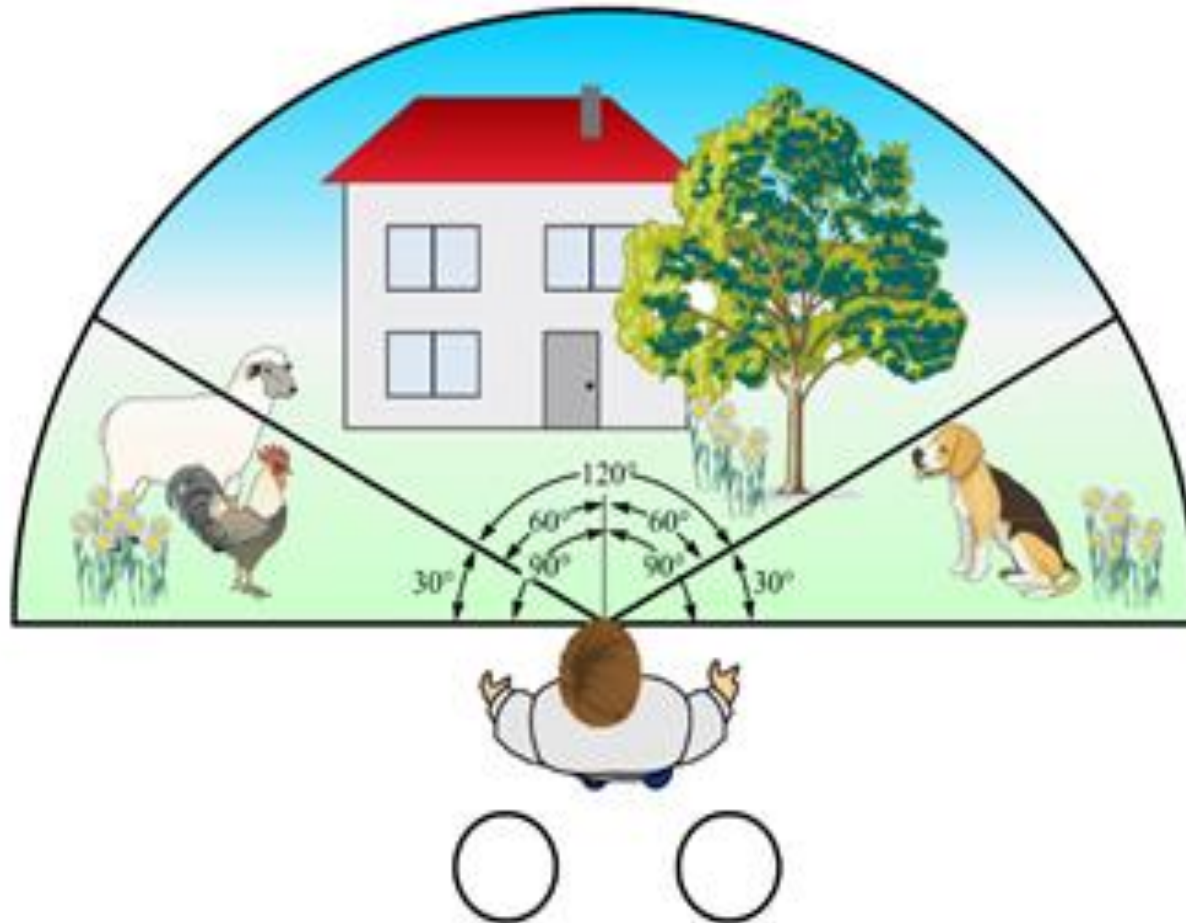
Homonyme Hemianopsie nach rechts



Röhrengesichtsfeld (RP)



Röhrengesichtsfeld (RP)



Normales Gesichtsfeld

Kürzung

(Art. 2 Abs. 2 BayBlindG)

- Aufenthalt in Heim oder gleichartiger Einrichtung und
- Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich rechtlicher Leistungsträger getragen (dazu zählt auch gesetzliche Pflegeversicherung) oder
- aus Mitteln der privaten Pflegeversicherung

maximal 50 % des Blindengeldes werden gekürzt

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen

(Art. 4 BayBlindG)

- Bezug von häuslichen Pflegeversicherungsleistungen nach Pflegegrad 2
 - ➔ Anrechnung von 145,86 € (46 % der Geldleistung aus Pflegegrad 2 = 316 €)
- Bezug von Leistungen nach Pflegegrad 3 - 5
 - ➔ Anrechnung von 179,85 € (33 % der Geldleistung aus Pflegegrad 3 = 545 €)

Mindestens 20 € werden gezahlt

Zahlbeträge ab 1. Juli 2018

volles Blindengeld	610,00 €
volles Taubblindengeld	1.220,00 €
volles Sehbehindertengeld	183,00 €
volles Taubsehbehindertengeld	366,00 €
Blindengeld bei	
Heimaufenthalt (1/2)	305,00 €
Anrechnung bei Pflegegrad 2	464,64 €
Anrechnung bei Pflegegrad 3 – 5	430,15 €

Leistungsberechtigte

(Stand 01.01.2018)

Oberfranken	
Gesamt	1.130
volles Blindengeld	495
davon Taubblinde	12
halbes Blindengeld	232
davon Taubblinde	5
Anrechnung Pflegegrad 2	174
davon Taubblinde	4
Pflegegrad 3 - 5	222
davon Taubblinde	4

Bezieher von Sehbehindertengeld

(Stand 08.05.2018)

Oberfranken	
insgesamt	55
voller Betrag	25
halber Betrag	14
Anrechnung Pflegegrad 2	11
Anrechnung Pflegegrad 3 – 5	5

Blindengeldbezieher in Oberfranken

(Stand Januar 2018)

	Gesamt	Männer	Frauen
0 - < 18 Jahre	51	28	23
18 - < 65 Jahre	352	198	154
65 - < 80 Jahre	244	129	115
> 80 Jahre	483	152	331
Gesamt	1.130	507	623

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

